

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen „Förderverein der Sahlenburger Grundschule“.

Der Sitz des Vereins ist Cuxhaven-Sahlenburg.

Er soll umgehend beim zuständigen Amtsgericht Cuxhaven in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist es, das Wohl und die Interessen der Kinder der Sahlenburger Grundschule zu fördern. Der Zweckverein wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Mittel beschafft werden, die für Anschaffungen, die den Kindern unmittelbar zugute kommen, verwendet werden.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Stadt Cuxhaven für schulische Zwecke der Sahlenburger Grundschule zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jede natürlich Person
- b) jede juristisch Person
- c) andere Vereinigungen

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand. Der laufende Jahresbeitrag ist bargeldlos zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden), oder wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Berufung der Mitgliederversammlung ist zulässig.

Die Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Beitrag zu zahlen.

## § 4 Mittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) sonstige Erträge.

Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 5 Organe

Diese sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 6 Der Vorstand

Dieser besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem z. Vorsitzenden
- der/dem SchriftführerIn
- der/dem KassenwartIn

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Nur bei der Wahl 2006 läuft die Amtszeit für die/den 2. Vorsitzende(n) und der/dem KassenwartIn nur 1 Jahr; ab 2007 auch 2 Jahre. Damit wird die Kontinuität in der Vorstandsarbeit sichergestellt. Die Vorsitzenden sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Rechtshandlungen, die dem Verein zu Leistungen von mehr als € 250 verpflichten, bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich **am 1. Dienstag im Monat März** statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Fünftel der Mitglieder durch Antrag dem Vorstand kundtun, oder wenn es der Vorstand beschließt.

Die Einladung zur jeder Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und spätestens eine Woche vor Beginn über den Schul-/Elternverteiler und über einen Aushang an der Informationssäule des Fördervereins in der Schule vorgenommen. Kopien der Tagesordnung werden im Sekretariat der Schule zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Die Anträge sind dem Vorstand rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen, damit diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt erscheinen.

Jede Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.

Über die Verhandlung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer und von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 8 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 05.02.1998 in der Sahlenburger Grundschule beschlossen und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03.04.1098 geändert. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cuxhaven eingetragen ist. Bis dahin gilt sie sinngemäß. Die einstimmig beschlossenen Änderungen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.03.05 wurden berücksichtigt.

Cuxhaven-Sahlenburg, 16. März 2005